



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Technische Textilien Lörrach GmbH & Co. KG

Stand: August 2006

§ 1 Geltungsbereich

Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als „Lieferungen“ bezeichnet) gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

§ 2 Angebot und Lieferumfang

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu unserem Nachteil abändern, schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Gefahrübergang und Lieferfristen

- I. Mangels besonderer Vereinbarung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder, falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, dem Käufer die Versandbereitschaft gemeldet haben, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung auch durch eigene Transportpersonen übernommen haben. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- II. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch frühestens nach Klärung aller technischen und kommerziellen Einzelheiten der Vertragsausführung und Erhalt einer ggfs. vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf das Werk verlassen hat oder - falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert - die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Von uns akzeptierte Änderungswünsche des Käufers verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist.
- III. Eine im Verzugsfall zu setzende Nachfrist beträgt mindestens vier Wochen, bei versandfertiger Lagerware mindestens eine Woche. Sie ist eingehalten, wenn wir innerhalb der Nachfrist die Ware zum Versand bringen.
- IV. Bei Lieferverzug wird unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf eine Entschädigungspauschale von 0,5 % pro vollendeter Woche, maximal 5 % des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß § 11 wird dadurch nicht berührt. Der Käufer informiert uns spätestens bei Vertragsschluß über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.
- V. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so



- lagern wir die Ware auf Kosten des Käufers und berechnen - bei Lagerung in unserem Werk - monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung,
- haben wir das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und – sofern der Käufer die Verzögerung zu vertreten hat – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 4 Verpackung

Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise. Wird seitens des Käufers eine andere Verpackung als handelsüblich gewünscht, so wird diese berechnet. Transportverpackungen nehmen wir an unserem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück, soweit der Käufer die Kosten der Entsorgung trägt. Die Verpackung muß sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden. Anderenfalls trägt der Käufer die anfallenden Mehrkosten.

§ 5 Transport

Erfolgt der Transport ausnahmsweise aufgrund anderweitiger schriftlicher Vereinbarung auf unsere Kosten, so wird die Ware als gewöhnliches Frachtgut geliefert. Verlangt der Käufer eine besondere Beförderung oder eine Eilsendung, stellen wir dem Käufer die daraus resultierenden Mehrkosten separat in Rechnung.

§ 6 Gewichte, Maße und Muster

- I. Bei der gelieferten Ware gelten Abweichungen von dem vereinbarten Gewicht bis zu plus/minus 5 % als handelsüblich und deshalb genehmigt. Sie berechtigen den Käufer nicht zu einer Mängelrüge. Das in Rechnung zu stellende Gewicht ist das Gewicht der Ware unter normalen atmosphärischen Bedingungen wie unter II. dieser Vorschrift angegeben.
- II. Das Gewicht wird bestimmt nach Erreichung des Gleichgewichts von der trockenen Seite her bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von 65 % und einer Temperatur von 20 Grad C. Mängelrügen bezüglich des Gewichts der gelieferten Waren sind nur berechtigt, wenn die Abweichungen die unter I. dieser Vorschrift erwähnten plus/minus 5 % überschreiten.
- III. Muster können nur als Typenmuster betrachtet werden. Wir gewährleisten nicht, daß die Lieferungen genau mit den Mustern übereinstimmen.

§ 7 Preise

- I. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise "ab Werk" zuzüglich der am Rechnungstag jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- II. Steuern oder öffentliche Abgaben sowie Sonderkosten muß der Käufer tragen.
- III. Bei Lieferfristen von mehr als 4 Wochen sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit nach Vertragsschluß erhebliche Änderungen der Material-, Energie-, Arbeits- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und wir diese Änderungen nicht zu vertreten haben.

§ 8 Rechnungserteilung und Zahlung

- I. Die Rechnung wird beim Versand der Ware erteilt.



- II. Zahlungen haben in Übereinstimmung mit den vereinbarten und auf der Rechnung vermerkten Bedingungen zu erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an; Bankspesen trägt der Käufer. Sie sind sofort fällig.
- III. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe von 10 % fällig.
- IV. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, wie beispielsweise durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Scheckprotest, so können wir Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Käufer zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wurde.
- V. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- I. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- II. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust, Beschädigung, Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie den Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt an uns ab.
- III. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.
- IV. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt Forderungen in voller Höhe im voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung gemäß § 9 III. im Auftrag eines Käufers gegen diesen oder Dritte erwachsen.
- V. Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- VI. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung gemäß § 9 III. widerrufen und verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.



In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

- VII. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer Sicherungsübereignungen, Verpfändungen oder Forderungsabtretungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vornehmen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Käufer, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
- VIII. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Käufers insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

§ 10 Mängelhaftung

- I. Mängel der gelieferten Ware sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln spätestens 3 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung, soweit wir unsere Pflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder arglistig verschwiegen haben.
- II. Handelsübliche, geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, insbesondere der Breite, des Gewichts und der Ausrüstung stellen keinen Mangel dar.
- III. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Mängel aufweisen oder eine Nachbesserung erfolglos sein, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe des § 11 I. Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, daß die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.
- IV. Bei wesentlichen Fremderzeugnissen sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und –rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, daß die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Käufer wieder die Rechte aus § 10 III. zu.
- V. Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

§ 11 Haftung

- I. Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben. Dieser Haftungsausschluß gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer Garantie, noch, wenn wesentliche Vertragspflichten in einer die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdenden Weise verletzt worden sind. Bei der Übernahme einer Garantie ist der Schadenersatz jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei einfacher fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten



auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

- II. Mit Ausnahme der Ansprüche aus der Mängelhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz und für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Schadensersatzansprüche ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

§ 12 Höhere Gewalt

- I. Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Transportstörungen, Produktionsunterbrechungen, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Materialmangel, Energiemangel und Mangel an Arbeitskräften, Regierungsmaßnahmen, Regierungsbestimmungen, Maßnahmen von Behörden und Beschlagnahmen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung sowie Schwierigkeiten mit der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihre Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bereits bestehenden Verzuges eintreten.
- II. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Abs. I. genannten Fällen ausgeschlossen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- I. Beiderseitiger Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Vertragsverhältnissen ist unser Geschäftssitz.
- II. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Lieferverträgen ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.
- III. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.